

Verordnung vom 17.12.2008 über das Landschaftsschutzgebiet
„Vreschen-Bokel am Aper Tief“
in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 126,85 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Das Schutzgebiet setzt sich aus mehreren voneinander getrennten Teilflächen zusammen, die jeweils an das Naturschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ angrenzen. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 16.500 dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung des Aper Tiefs. Das besondere Landschaftsbild ergibt sich durch die Vielfalt und durch den kleinräumigen Wechsel von typischen Elementen eines Tidegewässers des Tieflandes wie Intensivgrünland, Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichte, Rieder, Fließ- und Stillgewässer mit ihrer Ufervegetation und den vorhandenen Weiden- und Erlengebüschen. Die verschiedenen Blühaspekte im Laufe des Jahres und der durch unterschiedliche vertikale und horizontale Vegetationsstrukturen durchzogene Grünlandkomplex sowie die zum Teil weiträumige Grünlandnutzung kennzeichnen die besondere Eigenart und Schönheit.

Die Altarme des Aper Tiefs und die angrenzenden Feuchtgrünlandbereiche bieten darüber hinaus gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

Die Stillgewässer werden von z.T. breiten Röhrichtgesellschaften, Großseggenriedern und Weidengebüschen mit kleinen Resten von Erlenbrüchen gesäumt. In den Gewässern sind stellenweise gut ausgeprägte Unterwasser- und Schwimmblattvegetationsbestände vorhanden.

Die angrenzenden wechselfeuchten Grünlandbereiche werden überwiegend als Mähweiden genutzt und sind für z. T. gefährdete Vogelarten als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop von besonderer Bedeutung.

Von ebenso großer Bedeutung, insbesondere für gefährdete Vogelarten als Rast- und Nahrungsbiotop und als Lebensraum gefährdeter und seltener Biotoptypen der Gewässeraue, ist die Entwicklung von Überschwemmungsflächen im Rahmen einer teilweisen Ausdeichung des Aper Tiefs. Diese Ausdeichung hat für den Vernetzungsaspekt mit den anderen renaturierten Bereichen im Gewässernetz Aper Tief – Große Süderbäke – Ollenbäke eine wichtige Funktion als Trittstein.

(2) Charakter

Das Gebiet befindet sich im Grenzbereich der naturräumlichen Einheiten „Watten und Marschen“, Hunte-Leda-Moorniederung und Oldenburgisch-Ostfriesische Geest und ist der Haupteinheit Emsmarschen und der Untereinheit Jümmeniederung zugeordnet. Das Niederungsgebiet des Aper Tiefs ist vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen geprägt. Die Grünlandstandorte sind arten- und struktureich und werden durch das Aper Tief und die damit verbundenen Wasserverhältnisse geprägt. Eine besondere Bedeutung kommt den Altarmen zu.

Das Aper Tief gehört zu den mäßig ausgebauten Flüssen mit Tideeinfluss und ist bei Niedrigwasser mit kleinen Wattflächen am Ufer ausgestattet. Die Ufer sind u. a. mit Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Echem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Gelber Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) bestanden. In Ufernähe ist in manchen Bereichen die Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) verbreitet.

Von besonderer Bedeutung sind die im Gebiet vorhandenen nährstoffreichen Gräben, die eine relativ artenreiche Grabenvegetation aufweisen. Hervorzuheben sind Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) und die in den Gräben vorhandenen Hochstauden, die das Niederungsgebiet durch ihren reizvollen Blühaspekt prägen.

Die Graben-Wasser-Vegetation ist in erster Linie durch die Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) gekennzeichnet.

Einzigartig im Landkreis Ammerland sind die gefährdeten oder nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten am Aper Tief, die insbesondere an den Grabenböschungen erfasst werden konnten. Hierzu gehören Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Strauß-Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsiflora*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*).

Als naturnahe Strukturen des Niederungsgebietes sind die kleinen naturnahen Altgewässer von besonderer Bedeutung. Ein Teil der Altgewässer sind von Weidengebüsch, stellenweise auch Erle (*Alnus glutinosa*) umgeben und befinden sich im Verlandungsprozess. Die Vegetation der Verlandungszone bietet einer Vielzahl von Libellen und Amphibien einen Lebensraum. Diese Bereiche werden, wie die zum Teil weniger beschatteten und breit ausgebildeten

Ufer, von Mischbeständen aus Röhricht-, Hochstauden- und Riedarten eingenommen. Hier treten regelmäßig Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) auf. Als Wasserpflanzen konnten Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), verschiedene Wassersternarten (*Callitriche spec.*), Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Kleine Wasserlinse und Vielwurzlige Teichlinse (*Spirodela polyrrhiza*) erfasst werden.

Die Grünlandflächen am Aper Tief werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet und sind aufgrund der Standortverhältnisse sehr reich strukturiert. Zum Teil finden wir im kleinflächigen Wechsel Röhrichtarten mit Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Zweizeilige Segge (*Carex disticha*) sowie landesweit gefährdete Arten wie Blasen-Segge (*Carex visicaria*) und Wasser-Segge (*Carex aquatilis*). In einigen Grünlandbereichen sind blütenreiche Hochstauden, wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Engelwurz (*Angelica silvestris*) und die gefährdete Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) eingestreut.

Darüber hinaus befinden sich in der Niederung des Aper Tiefs basen- und nährstoffarme Nasswiesen mit Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Hirsens-Segge (*Carex panicea*).

Pflanzenarten der nährstoffreichen Nasswiese, wie Schlank-Segge (*Carex acuta*), Wasser-Segge (*Carex aquatilis*), Sumpf-Vergißmeinnicht (*Myosotis palustris*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) ergänzen das reiche Mosaik an unterschiedlichen Grünlandgesellschaften.

Ferner hat die Niederung des Aper Tiefs für eine Vielzahl von Brutvogelarten als Lebensraum eine regionale Bedeutung. Vogelarten wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Wiesenpieper nutzen die Grünlandflächen als Lebensraum.

Darüber hinaus konnten verschiedene Rastvogelarten wie Goldregenpfeifer und Kiebitze auf den ausgeprägten, relativ offenen Grünlandflächen erfasst werden. Neben einer Vielzahl an Insekten, wie Libellen und Heuschrecken sind Amphibien in den reich strukturierten Vegetationsbeständen der Gewässer und der nassen Grünlandvegetation vorhanden.

Das Landschaftsbild des Niederungsgebiets mit seinen niederungstypischen Bestandteilen ist durch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit geprägt. Weiträumige Feuchtgrünlandflächen mit zum Teil reich strukturierten Vegetationsbeständen und die Altarme kennzeichnen diese besondere Landschaft und sind einzigartig im Ammerland.

Ferner hat das Schutzgebiet für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima eine große Bedeutung. Die Niederung des Aper Tiefs ist durch Moormarsch über Niedermoor auf schluffigem Ton mit hohen Grundwasserständen geprägt. Diese Bodenstrukturen bilden die standörtliche Voraussetzung für die Entwicklung der artenreichen Feuchtgrünlandgesellschaften.

Die Moormarschböden in der Niederung des Aper Tiefs gelten aufgrund ihrer Feuchtestufe und der zeitweilig bzw. teilweise andauernd vorhandenen extremen Nässe und ihrer Nährstoffversorgung als Sonderstandorte mit einem hohen Entwicklungspotenzial für eine höchstspezialisierte und schutzwürdige Vegetation.

Die Altarme, Gräben und der Boden können das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und vorübergehend speichern, so dass dieses Niederungsgebiet eine große Bedeutung für die Wasserrückhaltung hat.

Die Niederung des Aper Tiefs liegt darüber hinaus in einem der großräumigen Fördergebiete für die Feuchtgrünlandentwicklung und in einem Schwerpunktraum für die Grünlanderhaltung. Darüber hinaus ist das Aper Tief im Fischotterprogramm des Landes Niedersachsen als Zuwanderungsgebiet eingestuft worden. Das Niedersächsische Fließgewässerprogramm des Niedersächsischen Umweltministeriums stellt das Aper Tief als Nebengewässer des Fließgewässerschutzsystems dar.

Außerdem gehört das Aper Tief mit seinen Altarmen und den Nass- und Feuchtgrünlandflächen zu den wertvollen Bereichen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland sind die Altarme des Aper Tiefs als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Niederung des Aper Tiefs als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, Grünlandpflege und Grünlandentwicklung und als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK

Weser-Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht; ausgenommen ist die Beeinflussung des Gewässerhorizonts durch Schöpfwerkbetrieb;
2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern. Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Schutzzweck nach § 3 und die Rückverlegung des Deiches zur Schaffung eines natürlichen Überschwemmungsgebietes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

3. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, ausgenommen Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Schutzzweck nach § 3 und die Rückverlegung des Deiches zur Schaffung eines natürlichen Überschwemmungsgebietes;

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche nach dem Niedersächsischen Deichgesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

Ausgenommen ist ferner die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;

4. die Veränderung und Beseitigung von Feuchtstellen (z. B. Tümpel, Altarme und Röhrichte);
5. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen; ausgenommen Wanderwege;
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken;
7. die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der absoluten Grünlandflächen. Ausgenommen sind die Herstellung natürlicher Überschwemmungsflächen sowie eine einjährige Zwischennutzung zwischen dem Grünlandumbruch und der Neuansaat, sofern die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht entgegenstehen und keine besonders geschützten Biotope betroffen sind;
8. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
9. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
10. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
11. die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
12. das Überfliegen mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen oder ferngesteuerten Geräten;
13. das Starten und Landen ferngesteuerter Geräte, Drachen, Modellflugzeuge oder anderer Luftfahrzeuge;
14. das Frei-Laufen-Lassen von Hunden in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. jeden Jahres.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. seismische Messungen;
 4. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
 5. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7
Freistellung/Hinweise

- (1) Freigestellt sind:
1. mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
 3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme.

(2) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
3. Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

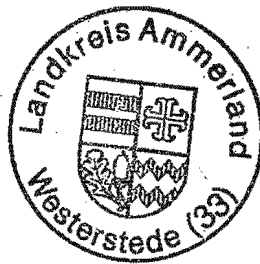
Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 17.12.2008

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat



● Lage des geneigten Stellplatzes

